

Mitgliederreglement

des Verbands Schweizer Möbelhandel und -industrie
 möbelschweiz

Ausgabe 2013

Inhalt	Seite
Art. 1	I Allgemeines Geltung 3
Art. 2	II Aufnahme Grundsätzliches 3
Art. 3	Aufnahmeverfahren 3
Art. 4	Aufnahmeentscheid 3
Art. 5	Aktivmitgliedschaft; Möbelindustrie 4
Art. 6	Aktivmitgliedschaft; Möbelhandel 4
Art. 7	Partnermitgliedschaft 4
Art. 8	III Mitgliederverzeichnis Mitgliederverzeichnis; Nutzung 4
Art. 9	IV Bezug der Mitgliederbeiträge Rechnungsstellung; Mahn- und Inkassokosten 5
Art. 10	V Austritt Austritt; Kündigungsfrist 5
Art. 11	VI Ausschluss Ausschluss; Gründe; Rekurs 5
Art. 12	VII Schlussbestimmungen Inkrafttreten 6

I Allgemeines

Art. 1

Geltung

In Ergänzung zu den Statuten des Verbands Schweizer Möbelhandel und -industrie möbelschweiz gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitgliederaufnahme, für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und den Bezug der Mitgliederbeiträge sowie für den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern.

II Aufnahme

Art. 2

Grundsätzliches

Mit der Einreichung des schriftlichen Aufnahmegesuchs bestätigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie sich vorbehaltlos zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse des Verbands und der ausgewählten Sektion verpflichten.

Art. 3

Aufnahmeverfahren

¹ Die Geschäftsstelle stellt die Beitrittsunterlagen und -formulare über die Webseite zur Verfügung.

² Die mit der Bearbeitung von Aufnahmegesuchen befassten Verbandsorgane und Sektionen behandeln die Gesuche in einem einfachen und raschen Verfahren. Im Mitberichtsverfahren der Sektionen gilt das Stillschweigen als Zustimmung zum Aufnahmegesuch, wenn innert einer Frist von einem Monat seit Übermittlung der Gesuchsunterlagen keine Stellungnahme abgegeben wird.

³ Mitberichte sind zu Händen des Vorstands schriftlich zu begründen. Begründungen sind vertraulicher Natur und dürfen der Bewerberin oder dem Bewerber oder mit dem Aufnahmeverfahren nicht befassten Dritten nicht bekanntgegeben werden.

Art. 4

Aufnahmeentscheid

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann diese Kompetenz an einen oder mehrere Vorstandsausschüsse delegieren für die Behandlung von Aufnahmegesuchen, bei denen festgestellt werden kann, dass die statutarischen und regulatorischen Aufnahmebedingungen erfüllt sind und keine negativen Anträge oder Mitberichte vorliegen.

Aktivmitgliedschaft;
Möbelindustrie

Art. 5

Bewerberinnen und Bewerber aus der Möbelindustrie haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Sitz, Führungszentrale oder Stammbetrieb des Unternehmens muss in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein sein;
- Zugelassen sind Fabrikationsbetriebe sowie Betriebe mit eigener Herstellermarke, die Möbel in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein produzieren oder produzieren lassen. Bei Betrieben mit Herstellung ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein müssen mindestens Design oder Konstruktion in der Schweiz erfolgen;
- Unter den Begriff „Möbel“ fallen Möbel aller Art für den privaten und öffentlichen Bereich wie Wohnmöbel, Büromöbel, Objektmöbel, Bettwaren, etc.

Art. 6

Aktivmitgliedschaft;
Möbelhandel

Als Aktivmitglieder aus dem Möbelhandel können im Handelsregister eingetragene Möbel- und Einrichtungsfirmen aufgenommen werden.

Art. 7

Partnermitgliedschaft

Als Partnermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Vereinszwecke unterstützen wollen.

III Mitgliederverzeichnis

Art. 8

Mitgliederverzeichnis;
Nutzung

¹ Die Geschäftsstelle führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis. Der Verband kann die Adressdaten Dritten zur Nutzung für nichtpolitische und branchenbezogene Werbezwecke zu Verfügung stellen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten über die Art der Verwendung und das für die Nutzungsübertragung zu bezahlende Entgelt.

² Über die Website des Verbands sind die Mitgliederadressen jederzeit öffentlich zugänglich.

³ Die Geschäftsstelle orientiert die Sektionen monatlich über allfällige Mutationen des Mitgliederbestands.

IV Bezug der Mitgliederbeiträge

Art. 9

Rechnungs-
stellung;
Mahn- und
Inkassokosten

Die Geschäftsstelle stellt die Mitgliederbeiträge in der Regel im Anschluss an die Festsetzung anlässlich der Generalversammlung in Rechnung. Den Mitgliedern steht eine Zahlungsfrist von 30 Tagen zu. Von der zweiten Mahnung an können dem säumigen Mitglied die Kosten für Mahnschreiben und Inkassomassnahmen auferlegt werden.

V Austritt

Art. 10

Austritt;
Kündigungsfrist

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Kündigungsfrist bleibt mit rechtzeitiger Postaufgabe gewahrt.

VI Ausschluss

Art. 11

Ausschluss;
Gründe; Rekurs

¹ Der Vorstand verfügt den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind, oder wenn das Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt bzw. wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und Fristansetzung.

² Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss an die Geschäftsstelle zu richten. Bis zur Behandlung durch die Generalversammlung kommt dem Rekurs bezüglich Zugang zu den Leistungen und Informationen des Verbands aufschiebende Wirkung zu, soweit der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr und allfällig zurückliegende Geschäftsjahre bezahlt ist.

VII Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Mitgliederreglement ist an der Generalversammlung vom 15. Mai 2013 in Brunnen angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:

Hannes Vifian

Der Geschäftsführer:

Kurt Frischknecht